

# **BGer 9C 172/2020 vom 22. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_172\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_172_2020)

FR: TF 9C 172/2020 du 22 juin 2020

IT: TF 9C 172/2020 del 22 giugno 2020

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Arbeitsunfähigkeit) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 7.1**

Bei der Prüfung der gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens stellte die Vorinstanz fest, der aktuell leichten bis mittelgradigen depressiven Episode sei ein leichter bis mittlerer Schweregrad inhärent. Dies ist nicht zu beanstanden. An dieser Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde vermag nichts zu ändern, dass im Gutachten auf der anderen Seite über eine deutliche Ausprägung der Abhängigkeitsstörung berichtet wird. Denn wie sich aus dem Gesamtzusammenhang des Gutachtens ergibt, führt der noch im therapeutischen Bereich liegende Substanzgebrauch von Sedativa und Hypnotika - abgesehen von der nicht abgrenzbaren depressiven Symptomatik - zu keinen länger anhaltenden Beeinträchtigungen, zeigte der Beschwerdeführer bei der Begutachtung doch eine gute Konzentration; er war auch in der Lage, mit dem Auto zur Begutachtung zu fahren. Die Anmerkung des Gutachters, die Störung durch Substanzkonsum sei deutlich ausgeprägt, bezieht sich somit nicht auf die aktuell bestehenden funktionellen Auswirkungen der Störung, sondern ist im Zusammenhang mit dem dieser Anmerkung vorausgehenden Satz zu sehen, wonach es in der Vergangenheit bereits einmal zu einer Entzugsepilepsie gekommen war. Dies ändert aber nichts am Schweregrad der diagnoserelevanten Befunde, aufgrund welcher die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Customer Consultant nicht zu beanstanden ist, präsentierte sich doch - trotz einer zum depressiven Pol hin verschobenen Haltung - ein gut herstellbarer affektiver Kontakt zum freundlichen und kooperativen Beschwerdeführer, der die ihm gestellten Fragen ausführlich beantwortete.

### **E. 7.2**

Das kantonale Gericht hat sich sodann differenziert mit den dem Beschwerdeführer noch offenstehenden Therapiemöglichkeiten auseinandergesetzt und in Anbetracht, dass dieser noch keine stationäre Entzugsbehandlung durchgeführt hat, festgestellt, eine Therapieresistenz liege nicht vor. Der Beschwerdeführer hält diesen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seine eigene Sicht der Dinge und diejenige seiner behandelnden Psychiaterin entgegen. Dies belegt jedoch mit Blick auf die therapeutischen Empfehlungen im Gutachten keine offensichtlich unrichtige tatsächliche Feststellung der Vorinstanz.

### **E. 7.3**

Auch die vorinstanzlichen Erwägungen zur Persönlichkeit des Beschwerdeführers verletzen kein Bundesrecht. Der in der Beschwerde in diesem Zusammenhang angerufene Bericht der Psychiatrischen Dienste D. \_\_\_\_\_ vom 31. Dezember 2019 kann, wie bereits dargelegt,

nicht weiter beachtet werden.

#### **E. 7.4**

Beim sozialen Lebenskontext hat die Vorinstanz trotz belastenden Faktoren geschlossen, dass das Familienleben eher als ressourcenfördernd zu betrachten sei. Diese Sachverhaltsfeststellung ist nicht willkürlich. Vielmehr passt sie zu den Ausführungen der behandelnden Psychiaterin, wonach das Wiedereinziehen des Beschwerdeführers bei seinen Eltern unter den gegebenen Umständen zur Verhinderung einer Isolation und Selbstgefährdung eine vernünftige Lösung sei.

#### **E. 7.5**

Im Rahmen der Konsistenz verwies das kantonale Gericht darauf, dass der Beschwerdeführer auch vor der Erkrankung keinen Hobbies nachgegangen sei. Dies ist mit Blick auf das Gespräch der Früherfassung vom 23. Mai 2017, wonach der Beschwerdeführer regelmässig einen Arbeitstag von zwölf Stunden absolvierte, nicht bundesrechtswidrig. Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz auch die Mobilität des Beschwerdeführers mit Autofahren und Flugreisen zu Beerdigungen oder zur Durchführung von medizinischen Eingriffen (Hautstraffung nach Magenbypass-Operation). Vor diesem Hintergrund leuchtet auch ein, dass der Gutachter den Beschwerdeführer als mit öffentlichen Verkehrsmitteln mobil eingeschätzt hat, auch wenn jener in diesem Bereich gewisse Einschränkungen geltend machte. Neben diesen eher für Ressourcen sprechenden Umständen hat die Vorinstanz aber auch gewürdigt, dass beim Beschwerdeführer ein Leidensdruck besteht.

#### **E. 7.6**

Die Vorinstanz hat somit im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens sämtlichen Ressourcen und Einschränkungen des Beschwerdeführers Rechnung getragen und daran schlüssig aufgezeigt, dass die gutachterliche Einschätzung einer 80%igen Arbeitsfähigkeit nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit unbegründet.

#### **E. 8**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung) kann jedoch entsprochen werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und eine anwaltliche Vertretung geboten war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Ausdrücklich wird jedoch auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.